

Infoblatt Einbau von gespendetem / kundenseitig gestelltem Material

1. Haftungsfragen beim Einbau von gespendetem/kundenseitig beigestelltem Material

In Zusammenhang mit dem Einbau von gespendetem Material, beispielsweise Armaturen, Lichtschalter, Heizkörper etc. stellen sich Fragen nach Haftung und Gewährleistung mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Unabhängig davon, dass sich die Gewinnmarge reduziert, da die Kosten für Planung, Materialauswahl und Beschaffung selbstverständlich dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden können, bestehen auch rechtliche Risiken.

Wenn sich nach Beendigung des Auftrags ein Mangel zeigt, stellt sich die Frage, liegt die Ursache in einem Materialmangel oder wurde die Werkleistung fehlerhaft ausgeführt. Liegt der Mangel im gespendeten Material, stellt sich die Frage, ob dieser Mangel vom Handwerker vor Verarbeitung hätte erkannt werden müsse und zum Abschluss natürlich die Frage, wer für die Behebung des Schadens aufkommen muss.

Normalerweise haftet für fehlerhaftes Material der Hersteller, welcher dazu verpflichtet ist, sowohl neues Material zur Verfügung zu stellen als auch für die Ein- und Ausbaukosten aufzukommen.

Handelt es sich allerdings um gespendetes Material, dürfte dieser Rückgriff auf den Hersteller schwierig werden, da im Zweifelsfall gar keine vertragliche Beziehung zwischen Hersteller und Handwerker oder Bauherr zustande gekommen ist.

Der Handwerker hat eine weitreichende Prüfpflicht, ob sich das vorgesehene Material zur beabsichtigten Verwendung eignet. Daher sollte das gestellte Material schriftlich erfasst und Bedenken wegen offenkundiger Mängel oder fehlender Materialanforderungen, z.B. CE-Kennzeichen ausdrücklich angemeldet werden. Bei erheblichen Bedenken, sollte das Material nicht verarbeitet werden.

Aufgrund der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten trägt der Handwerker das Risiko die gesamte Werkleistung auf eigene Kosten erneut ausführen zu müssen.

Ein vollständiger Ausschluss der Haftungsrisiken ist in den meisten Fällen nicht möglich, da eine eindeutige Zuordnung schwierig ist.

2. Wo gibt es weitere Informationen für freiwillige Helfer/innen und Geschädigte

Weitere Orientierungshilfen gibt es hier:

Hochwasserhilfe - Handwerk hilft! - Handwerkskammer Koblenz (hwk-koblenz.de)



3. Muster Zusatzvereinbarung für kundenseitig beigestelltes Material (Quelle ZDH)

Der Auftraggeber (Vor-, Nachname, Musterstraße XX, in XXXXX Musterstadt)
stellt dem Auftragnehmer (Unternehmensname, Musterstraße XX, in XXXXX Musterstadt
zur Durchführung des Vertrages/Auftrages mit der Vertrags-/Auftragsnummer vomdas nachstehend aufgeführte Material zur Verfügung:
Lieferdatum:
Lieferort:
Der Einbau des Materials obliegt dem Auftragnehmer.
Soweit keine genaue Typenbezeichnung festgelegt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, Material zur Verfügung zu stellen, das nach den anerkannten Regeln der Technik und den Angaben des jeweiliger Herstellers für die vereinbarte Werkleistung vorgesehen und geeignet ist.
Durch die Verpflichtung zur Materialbeistellung ergibt sich eine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers im Sinne der §§ 642 ff. BGB.
Der Auftragnehmer haftet nur für seine vertraglich geschuldete Leistung. In Fällen von Mängeln am beigestellten Material wird der Auftraggeber auf eigene Kosten für Ersatz sorgen. Die Kosten können im Rahmen der Gewährleistungshaftung grundsätzlich gegenüber dem Verkäufer des Materials geltend gemacht werden.
Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers sowie Gewährleistung des Auftragnehmers im Falle von mangelhafter Werkleistung bleiben unberührt.
Im Übrigen gilt der Vertrag/Auftrag nebst sämtlichen Anlagen unverändert fort, sofern durch diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
Ort Datum
Auftraggeber

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de